



WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

3-2015

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter
schriftleiter@k-wer.net

Stand: 15. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters
WER-aktuell vorstellen zu dürfen.

WER-aktuell informiert zweimonatlich über wichtige
 Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-
 Format steht auf der Website www.k-wer.net zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind
 wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt
 Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter
 Redaktion

Herausgeber:

Koordinierungsstelle
 Windenergierecht

Gesamtleitung:
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften
 Technische Universität Braunschweig

LAST MINUTE NEWS

**Zweites Gesetz zur Änderung des
 Erneuerbare-Energien-Gesetzes
 verabschiedet**

Weiteres unter I



Koordinierungsstelle Windenergierecht
 Technische Universität Braunschweig

Gesamtleitung
 Prof. Dr. Edmund Brandt

Bienroder Weg 87
 38106 Braunschweig

info@k-wer.net
<http://www.k-wer.net>

Tagung

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER WINDENERGIENUTZUNG

Donnerstag, 18. Juni 2015

Braunschweig, Haus der Wissenschaft

Veranstalter:

DOMBERT RECHTSANWÄLTE (Potsdam)

Bei der Umsetzung von Windenergievorhaben wird es immer „enger“. Flächen für neue Projekte zu finden, wird nicht einfacher. Flug- und Wetterüberwachung durch Radar – der Raum für Windenergieanlagen ist knapp. Hinzu kommt, dass durch die Planung der Raumordnungsbehörden Vorgaben für Standorte gemacht werden. Projektierer und Investoren sehen sich vor diesem Hintergrund vielfältigen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt, die nicht selten ganz erheblich zu ihren Lasten verschärft werden sollen.

„Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative“, „signifikant gesteigertes Tötungsrisiko“ und Umfang der Umweltuntersuchungen – die natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen sind nach wie vor eines der schwierigsten Themen. Sie beinhalten nicht nur erhebliches Konfliktpotential, sondern entscheiden oft maßgeblich über Dauer und Erfolg eines Genehmigungsverfahrens.

Technische und rechtliche Vorgaben, praktische Lösungsansätze und aktuelle Entwicklungen: Darüber referieren Experten aus Wissenschaft, Technik und Rechtsberatung. Das Seminar richtet sich an Projektierer und Betreiber, Vertreter der Genehmigungs- und Planungsbehörden, Rechtsanwälte und Gutachter.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden [hier](#).



Im Zuge des weiteren Ausbaus des Instituts für Rechtswissenschaften sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

**Forschungsreferentin/Forschungsreferent,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin/Wissenschaftlicher Mitarbeiter (E 13)**

zu besetzen.

Wir suchen Kolleginnen/Kollegen mit Begeisterung für wissenschaftliches Arbeiten.

Unser Tätigkeitsfeld erstreckt sich von allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Fragestellungen bis zu besonderen Ausprägungen des Rechts der Erneuerbaren Energien, des Atomrechts sowie des Mobilitätsrechts.

Wir freuen uns über die Bewerbung auch von Berufsanfängern.

Es besteht die Möglichkeit zur Promotion.

Einstellungsvoraussetzungen: mindestens ein Juristisches Staatsexamen (möglichst mit Prädikat) oder Äquivalent.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 10.07.2015 an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Rechtswissenschaften der TU Braunschweig, Herrn Prof. Dr. Edmund Brandt, Lehrstuhl Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften, Bienroder Weg 87, 38106 Braunschweig, edmund.brandt@tu-bs.de.

I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

EU

Europäische Kommission

Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt Förderung von 20 Offshore-Windparks in Deutschland

„Die Europäische Kommission hat entschieden, dass die Pläne Deutschlands die Errichtung von 20 Offshore-Windparks zu fördern im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften stehen. 17 Windparks sind in der Nordsee und drei in der Ostsee vorgesehen. Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass das Vorhaben die Energie- und Umweltziele der Union fördern wird, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verzerren.“

EU-KOMMISSION, Pressemitteilung IP/15/4788 v. 16.04.2015

Download:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4788_de.htm

Europäische Kommission

Härtereien und Schmieden können bei Besonderer Ausgleichsregelung berücksichtigt werden

„Die EU-Kommission hat die Aufnahme von Härtereien und Schmieden in die Besondere Ausgleichsregelung des EEG 2014 genehmigt. Betroffene Unternehmen aus diesen Branchen können die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen, wenn ihre Elektrizitätskosten mindestens 20 Prozent ihrer Brutto-Wertschöpfung ausmachen.“

BMWi, Pressemitteilung v. 29.05.2015

Download:

<http://bmwi.de/DE/Themen/energie,did=708648.html>

Bund

Bundesregierung: Warnlichter sollen nur noch bei Bedarf leuchten

„Die am 20. Mai [2015] vom Kabinett beschlossene Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sieht vor, die Lichter nachts bedarfsgesteuert zu schalten. Wenn Windparks entsprechend technisch ausgerüstet sind, werden die Signalleuchten nur noch dann angehen, wenn sich wirklich ein Flugzeug nähert.“

Der Änderung der Verwaltungsvorschrift muss noch der Bundesrat zustimmen.“

BMWi, Pressemitteilung v. 02.06.2015

Download:

<http://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2015/10/Meldung/warnlichter-bei-bedarf.html>

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung:
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur
Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen**
BR-Drs. 241/15 v. 20.05.2015

Download:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0201-0300/241-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bundesregierung: Erdverkabelung wird erleichtert

„Das Verlegen von Höchstspannungsleitungen unter der Erde soll erleichtert werden. Diesem Ziel dient der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus.“

hib Nr. 204 v. 21.04.2014

Download:

https://www.bundestag.de/presse/hib/2015_04/-/370840

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus,
BT-Drs. 18/4655 v. 20.04.2015

Download der Vorabfassung des Gesetzentwurfs:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804655.pdf>

Aus dem Inhalt:

„Mit diesem Gesetz werden Änderungen des EnWG, der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), des EnLAG, des NABEG sowie des BBPIG vorgenommen. Im Vordergrund stehen dabei Änderungen des bisher jährlichen Turnus der Netzentwicklungsplanung im EnWG hin zu einem zweijährigen Planungszeitraum sowie eine Ausweitung der Möglichkeiten nach dem EnLAG und BBPIG zur Verlegung von Erdkabeln in technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten von Höchstspannungsleitungen. Dadurch wird die Akzeptanz für den Ausbau von Strom- und Gastransportnetzen in Deutschland weiter gestärkt.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
BT-Drs. 18/4683 v. 21.04.2015

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804683.pdf>

gleichlautend:

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
BT-Drs. 18/4891 v. 13.05.2015

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/048/1804891.pdf>

Aus dem Inhalt:

„Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2014, damit Unternehmen aus den Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen sind.“

Der Bundestag hat das Gesetz am 21.05.2015 verabschiedet.

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/663/66354.html>

Siehe auch unter Bundesrat.

BMW I

Verstärkte regionale Kooperation im Bereich der Strom-Versorgungssicherheit unterzeichnet

„Erklärung der "12 elektrischen Nachbarn" [Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Österreich, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Polen, Tschechische Republik] zur gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Versorgungssicherheit“:

Joint Declaration for Regional Cooperation on Security of Electricity Supply in the Framework of the Internal Energy Market, 8 June 2015

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/J-L/joint-declaration-for-regional-cooperation-on-security-of-electricity-supply-in-the-framework-of-the-internal-energy-market,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

"Zweite politische Erklärung des Pentalateralen Forums" [Regierungsvertreter und Übertragungsnetzbetreiber aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande]:

Second Political Declaration of the Pentalateral Energy Forum of 8 June 2015

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/pentalateral-energy-forum-second-political-declaration,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

BMWi, Pressemitteilung v. 08.06.2015

Download:

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=713064.html>

Bundesrat

Beschluss des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

BR-Drs. 232/15 v. 12.06.2015

„Der Bundesrat hat in seiner 934. Sitzung am 12. Juni 2015 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Mai 2015 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.“

Download:

http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0201-0300/232-15%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Mecklenburg-Vorpommern

Beteiligungsgesetz in Vorbereitung

„Die Landesregierung wird noch im Sommer einen Entwurf für ein Beteiligungsgesetz vorlegen. Dieses Gesetz verpflichtet Betreiber von Windparks eine haftungsbeschränkende Gesellschaft zu gründen. Den Kommunen und Anwohnern im Umkreis von fünf Kilometern um die geplanten Windkraftanlagen müssen mindestens 20 Prozent der Gesellschaft zur Beteiligung angeboten werden. Damit Kommunen

wie Bürger ausreichend Zeit haben, sich über die Möglichkeiten der Beteiligung zu informieren, werden die Betreiber mit dem gleichen Gesetz gezwungen, rechtzeitig vorab umfangreiche Informationen bereitzustellen.“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 71/15 v. 18.05.2015

Download:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=98744

Offshore-Windenergie – LEP sichert Flächen über 2020 hinaus

„Mit der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) sichert das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung langfristig Flächen für den Ausbau von Windenergie auf See und leistet damit seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende in Deutschland. Doch auch schon jetzt erfolgt ein kontinuierlicher Zubau an Offshore-Windenergieanlagen in der Ostsee. So sollen bis 2020 Windparks auf einer Fläche von 110 Quadratkilometern Strom an deutsche Haushalte liefern.“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 70/15 v. 12.05.2015

Download:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/start/index.jsp?pid=98454

Anlage: [Windparkplanungen in der Ostsee bis 2020.pdf \(5 KB\)](#)

Niedersachsen

Windenergieerlass-Entwurf – Verbandsbeteiligung

„Die Niedersächsische Landesregierung hat am (heutigen) Dienstag [05.05.2015] den Entwurf für den Windenergieerlass und den Entwurf des Leitfadens Artenschutz zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Die Erarbeitung des Erlassentwurfs erfolgte unter frühzeitiger Beteiligung externer Akteure; darunter die Kommunalen Spitzenverbände, Verbände und Vertreter der Windenergiebranche, Vertreterinnen und Vertretern von Umwelt- und Naturschutzverbänden, die Unternehmerverbände Niedersachsen (UVN), die Klimaschutzagentur Region Hannover und die Koordinierungsstelle Windenergierecht. Der Leitfaden zum Artenschutz wurde in einer Unterarbeitsgruppe des Dialogforums in gleichartiger Weise entwickelt.

[...]

Als Ausbauziel werden mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung an Land bis zum Jahr 2050 angestrebt. Der dafür berechnete Flächenbedarf liegt bei Berücksichtigung zu erwartender technischer Innovationen unter den vergleichbaren Planungen anderer Bundesländer.

Rechtliche Grundlage für die Bewertung möglicher Probleme mit Abständen, Geräuschentwicklung und Schattenwurf bleiben in Niedersachsen die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Baurechts. Ferner gilt die Planungskompetenz der Kommunen. Diese soll gestärkt werden.“

MU NI, Pressemitteilung v. 05.05.2015

Download:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/windenergieerlass/windenergieerlass-133444.html>

**Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land
in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)**

Gem. RdErl. d. MU, ML, MS, MW und MI v. XX.XX.2015

— MU-Ref52-29211/1/300 —

Entwurfsstand: 29.04.2015

Download:

www.umwelt.niedersachsen.de/download/96713/Entwurf_Planung_und_Genehmigung_von_Windenergieanlagen_an_Land_in_Niedersachsen_und_Hinweise_fuer_die_Zielsetzung_und_Anwendung_Windenergieerlass_05.05.2015_.pdf

Aus dem Inhalt:

„Die Regelungen dieses Erlasses sollen dazu dienen, den weiteren für die Umsetzung der Energiewende erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung umwelt-, sozialverträglich und wirtschaftlich zu gestalten, das Konfliktpotential zu minimieren und den Rechtsrahmen aufzuzeigen. Dazu zählt auch die angemessene Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

[...]

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, dem Niedersächsischen Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, um von den durch die Änderung des Baugesetzbuches getroffenen Regelungen zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässiger Nutzung Gebrauch zu machen.“

**NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ, Hrsg.
Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von
Windenergieanlagen in Niedersachsen“**

Fassung: 12.02.2015

Download:

www.umwelt.niedersachsen.de/download/96712/Entwurf_Leitfaden_-_Umsetzung_des_Artenschutzes_bei_der_Planung_und_Genehmigung_von_Windenergieanlagen_in_Niedersachsen_05.05.2015_.pdf

Nordrhein-Westfalen

Windenergieerlass-Novelle (Entwurf) – Verbändebeteiligung

„Heute [20.05.2015] wurde der Entwurf zum Start der Verbändebeteiligung veröffentlicht. [...] Der Entwurf der Neufassung zeigt unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen auf, unter welchen Voraussetzungen der Ausbau der Windenergie planerisch gesteuert werden kann.

Mehr als 30 Verbände (unter anderem Energiewirtschaftsverbände, Grundbesitzerverbände, Heimatverbände, Landwirtschaftsverbände, kommunale Spitzenverbände, Naturschutzverbände) sowie die Bezirksregierungen und Regionalplanungsbehörden und Landesbetriebe sind zur Stellungnahme bis zum 26. Juni 2015 aufgefordert. Gleichzeitig werden die selben Verbände und Fachbehörden jeweils zu einer Anhörung eingeladen und der Landtag informiert. Anschließend werden die Stellungnahmen von den Ressorts ausgewertet, bevor eine ggf. überarbeitete Fassung in Kraft tritt.“

UM NRW, Pressemitteilung v. 20.05.2015

Download:

<https://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/2015-05-20-verbaendebeteiligung-zur-novellierung-des-windenergieerlasses-gestartet/>

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

Entwurfsstand nach Ressortabstimmung: 18.05.2015

Gemeinsamer Runderlass

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15)

und

des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202)

und

der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01)

Download des Entwurfs der Erlass-Novelle:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/Winderlass_Novelle_2015_Entwurf.pdf

Anlage zum Entwurf:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen,

o. D.

Download:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/Anlagen_Bewertungsverfahren_Landschaftsbild_FuerWEA.pdf

Sachsen-Anhalt

Entwurf des Landeswaldgesetzes zur Anhörung freigegeben

„Waldumwandlungen aus Gründen des Naturschutzes werden künftig privilegiert behandelt. Dies gilt besonders für Biotoppflegemaßnahmen von FFH-Offenlandlebensraumtypen. Hingegen soll durch das Gesetz verhindert werden, dass Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen wird. Die [Landwirtschafts- und Umwelt]Staatssekretärin [Anne-Marie Keding] dazu: ‘Sachsen-Anhalt hat genug Freiflächen als Standorte für Windkraftanlagen. Der Bau von Windkraftanlagen bedeutete einen erheblichen Eingriff in den Wald, wir wollen darauf verzichten.’ Das Kabinett hat den Entwurf des Landeswaldgesetzes zur Anhörung freigegeben.“
STK ST, Pressemitteilung Nr. 301/2015 v. 10.06.2015

Download:

<http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=871673&identifizier=6b70f51f85a71ad443d7deb3edac18ac>

Schleswig-Holstein

Landesregierung legt Rechtsmittel gegen Urteile zu Windeignungsgebieten ein

„Die Landesregierung hat heute (31. März) Rechtsmittel gegen die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes zum Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein eingelegt. Das Gericht hatte im Januar die Windeignungsgebiete der Regionalplanung für zwei der fünf Planungsräume im Land für unwirksam erklärt.“
STK SH, Pressemitteilung v. 31.03.2015

Download:

http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Presse/PI/2015/MP/150331_stk_mp_windenergie.html

Ministerpräsident setzt auf Konsens beim Windenergie-Gipfel

„Ministerpräsident Torsten Albig hat sich zuversichtlich geäußert, beim zweiten Windenergie-Gipfel am kommenden Montag (27. April) einen von Landespolitik, Kommunen, Windbranche sowie Bürgerinitiativen getragenen, breiten Konsens für einen geregelten Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein erreichen zu können. [...] Das Urteil des Obergerichtes (OVG) Schleswig habe in der Frage des weiteren Ausbaus der Windenergie das Land vor neue Herausforderungen gestellt. [...]

In einem zweiten Gipfel am kommenden Montag werde die Landesregierung nun mit den Landtagsfraktionen, Vertretern der Kommunen und der Windbranche sowie Bürgerinitiativen die verschiedenen Handlungsoptionen beraten. „Darunter ist auch ein mit externer Beratung entwickelter Vorschlag für eine Änderung des Landesplanungsgesetzes, der aus unserer Sicht die Möglichkeit schafft, die gemeinsamen von allen Akteuren benannten Ziele rechtssicher zu verwirklichen. Ein solches gesetzliches Steuerungsinstrument für den Ausbau der Windenergie wäre bundesweit ein Novum. Wir sind sicher, dass es verfassungsrechtlich zulässig ist. Ordnungspolitisch geboten, ist es auf jeden Fall“, betonte Albig.“

STK SH, Pressemitteilung v. 23.04.2015

Download:

http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Presse/PI/2015/MP/150423_stk_mp_windgipfel.html

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW**

LT-Drs. 18/2983 v. 07.05.2015

Download:

<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/2900/drucksache-18-2983.pdf>

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPS)**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

LT-Drs. 18/2983 (neu) v. 19.05.2015

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

„Der Entwurf enthält eine das Bundesrecht ergänzende und insoweit davon abweichende allgemeine Regelung, die es der Landesplanungsbehörde zukünftig erlaubt, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht nur jeweils individuell, sondern ihrer Art nach generell zu untersagen, wenn und solange dies erforderlich ist, um die Neuaufstellung von Zielen der Raumordnung zu schützen. Um den Eingriff möglichst gering zu halten, werden der Landesplanungsbehörde Befreiungsmöglichkeiten eröffnet, aufgrund derer sie während der Neuaufstellung der Pläne solche Planungen und Maßnahmen von der generellen Untersagung ausnehmen kann, die sich nach den sich konkretisierenden Planungen oder wegen der Besonderheiten des Einzelfalls schon vorzeitig als mit den zukünftigen Zielen vereinbar erweisen. Darüber hinaus enthält der Entwurf die Feststellung der vorläufigen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet, mit der die Neuaufstellung von Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergie gesichert werden soll. Hiervon werden Ausnahmen ausdrücklich zugelassen.“

Download:

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/2900/drucksache-18-2983.pdf>

Hintergrund des Gesetzentwurfs:

„Die Landesregierung will mit Änderungen im Landesplanungsrecht den Bau weiterer Windkraftanlagen in den kommenden zwei Jahren grundsätzlich untersagen, sie will allerdings zugleich Ausnahmen zulassen. Dieses Vorgehen soll den weiteren Ausbau der Windenergie in geordneten Bahnen belassen und Rotoren-Wildwuchs verhindern. Hintergrund sind Urteile, mit denen das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Schleswig im Januar dieses Jahres Regionalpläne des Landes gekippt hatte.“

[...]

Die Änderungen am Planungsrecht wurden nach der Ersten Lesung am Mittwoch bereits zwei Tage später [22.05.2015] ohne Aussprache beschlossen.“

LT SH, Mitteilung v. 22.05.2015

Download:

<https://www.landtag.ltsh.de/plenumonline/archiv/wp18/32/debatten/12.html>

Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 18 und 19 geändert und § 18a eingefügt

(Ges. v. 22.05.2015, GVOBl. S. 132)

GVOBl. 1996, 232

Download:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=PlanG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

Oberverwaltungsgerichte

OVG KOBLENZ, Urt. v. 29.01.2015 – 1 C 10414/14

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag gegen Bebauungsplan, fehlerhafte Ermittlung und Interpretation der Belange im Rahmen der Abwägung, Nichtberücksichtigung bereits vorliegender Fachgutachten.

VGH MÜNCHEN, Urt. v. 10.03.2015 – 1 N 13.354 u.a.

Behandelte Themen:

Unzulässiger Normenkontrollantrag einer Nachbargemeinde sowie deren Bürger gegen Teilflächennutzungsplan, zu erwartende Auswirkungen der Konzentrationsplanung für WEA, kein relevanter Gegenstand eines statthaften Normenkontrollantrags.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 27.03.2015 – 22 CS 15.481

Behandelte Themen:

Erfolglose Nachbarbeschwerde gegen sofortige Vollziehung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Abstandsflächen, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung, Schattenwurf, Umzingelung des Anwesens durch „Negativeinrichtungen“.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 02.04.2015 – 22 C 14.2701

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Repowering, Beschwerde gegen Aussetzung des Verfahrens aufgrund anhängigen Normenkontrollantrags, Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 23.04.2015 – 22 CS 15.484

Behandelte Themen:

Erfolglose Beschwerde gegen sofortige Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von fünf WEA, optisch bedrängende Wirkung, Gefahr des Eiswurfs.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 29.04.2015 – 22 CS 15.483

Behandelte Themen:

Erfolglose Beschwerde gegen sofortige Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von fünf WEA, Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds, Einschränkung des planerischen Handlungsspielraums.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 06.05.2015 – 22 C 15.984

Behandelte Themen:

Beschwerde gegen Streitwertfestlegung einer Drittanfechtungsklage, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Versäumnis der Beschwerdefrist.

OVG WEIMAR, Beschl. v. 10.02.2015 – 1 EO 356/14

Behandelte Themen:

Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von vier WEA, nachträgliche Verschärfung der Abschaltzeiten, Artenschutz (Fledermaus).

Verwaltungsgerichte

VG AACHEN, Beschl. v. 02.03.2015 – 6 L 27/15

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Konkurrenzverhältnis zwischen parallel zur Genehmigung gestellten Vorhaben, Prioritätsgrundsatz.

VG AACHEN, Beschl. v. 23.03.2015 – 6 L 76/15

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag gegen sofortige Vollziehung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Notwendigkeit einer UVP bei bereits erfolgter standortbezogener Vorprüfung, Lärmimmission, optisch bedrängende Wirkung.

VG AACHEN, Urt. v. 30.04.2015 – 6 K 454/14

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid von zwei WEA, fehlende Informationen zur Beurteilung der Anlagen, unkonkreter Antrag.

VG ANSBACH, Urt. v. 12.03.2015 – AN 11 K 14.01479

Behandelte Themen:

Erfolglose Klage einer Nachbargemeinde, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, keine Verletzung eigener Rechte, Belange des Denkmalschutzes, Beeinträchtigung des Ortsbilds.

VG AUGSBURG, Beschl. v. 30.04.2015 – AU 4 S 15.464 u.a.

Behandelte Themen:

Erfolglose Anträge einer Nachbargemeinde gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei WEA, ausreichende Begründung einer sofortigen Vollziehung, keine Anwendung der 10 H-Regelung, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds.

VG COTTBUS, Urt. v. 05.03.2015 – 4 K 374/13

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen die Ablehnung einer befristeten Untersagung nach ROG, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, keine in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

VG MÜNCHEN, Beschl. v. 09.03.2015 – M 1 SN 14.4679

Behandelte Themen:

Erfolgloser Antrag gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier WEA, fehlende Antragsbefugnis, nicht anerkannter Umweltverband.

VG POTSDAM, Urt. v. 27.11.2015 – 5 K 3575/13

Behandelt Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, fehlerhafter Abwägungsvorgang bei der Ausarbeitung eines Planungskonzepts, fehlende tatsächliche oder rechtliche Gründe für Ausweisung von Tabuzonen.

VG REGENSBURG, Urt. v. 25.03.2015 – RO 7 K 14.683

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, fehlendes gesamträumliches Konzept, Übernahme einer Vorbehaltsfläche aus dem Regionalplan, Verhinderungsplanung.

VG REGENSBURG, Urt. v. 25.03.2015 – RN 7 K 14.1187

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage einer Nachbargemeinde gegen den Vorbescheid für die Errichtung von zwei WEA, Verweigerung gemeindliches Einvernehmen, Verletzung der Planungshoheit der Nachbargemeinde, Schädigung des Landschaftsbilds

VG REGENSBURG, Urt. v. 25.03.2015 – RN 7 K 14.1198

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen den Vorbescheid für die Errichtung von zwei WEA, Gebot der Rücksichtnahme, Nachbarschutz, Beeinträchtigung durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall.

Bundesgerichtshof**BGH, Urt. v. 12.03.2015 – III ZR 36/14**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Revision einer Gemeinde, Zuwegung und Verlegung von Stromkabeln, Enteignung von Gemeindeflächen, Schließung von Versorgungslücken.

Landgerichte**LG BERLIN, Urt. v. 24.02.2015 – 19 O 207/14**

Behandelte Themen:

Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Windenergie, Einbindung und Beteiligung des Grundstücksverkäufers, Entschädigungsbetrag.

LG KÖLN, Urt. v. 25.02.2015 – 28 O 419/14

Behandelte Themen:

Bestätigung einer einstweiligen Verfügung, Energieversorgungsunternehmen vs. Tageszeitung, unwahre Tatsachenbehauptung.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

III Weitere Meldungen aus den Gerichten

VG WÜRZBURG: Baustopp für sechs Windkraftanlagen im Landkreis Haßberge

„Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg hat mit Beschlüssen vom 27. März 2015 die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen sechs Windkraftanlagen im Landkreis Haßberge wiederhergestellt. Deshalb dürfen die Anlagen nicht weitergebaut werden, bis über die Klagen entschieden ist.“

VG WÜRZBURG, Pressemitteilung v. 31.03.2015

Download:

<http://www.vgh.bayern.de/media/vgwuerzburg/presse/pm-windkraftanlagen-ha%C3%9Fberge.pdf>

VG WÜRZBURG: Baustopp für WEA im Sailershäuser Wald

<http://www.mainpost.de/regional/hassberge/Baustopp-jetzt-auch-an-Windrad-4;art1726,8678121>
(17.04.2015)

OVG GREIFSWALD: Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

„Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat ... die Zielfestsetzung „Energie“ unter 6.5 Abs. 7 des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern insoweit für unwirksam erklärt, als es für einen bestimmten Bereich, in dem die Normenkontrollantragstellerin Windenergieanlagen errichten will, Geltung beansprucht.“ (Urt. v. 11.03.2015 – 3 K 25/11)

OVG GREIFSWALD, Pressemitteilung v. 24.04.2015

Download:

<http://www.mv-justiz.de/presse/verwg/presse.htm>

OVG GREIFSWALD: Windenergiegebiet Altefähr

„Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts im Verfahren 3 K 27/11, das das Windenergieeignungsgebiet Altefähr betraf, ist nach Rücknahme des Normenkontrollantrages, der das Land Mecklenburg-Vorpommern als Antragsgegner zugestimmt hat, mit Beschluss vom 7. April 2015 für unwirksam erklärt worden.“

OVG GREIFSWALD, Pressemitteilung v. 24.04.2015

Download:

<http://www.mv-justiz.de/presse/verwg/presse.htm>

VG TRIER: WEA trotz Störungen des Wetterradars

„Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Eifelkreises Bitburg-Prüm für drei Windkraftanlagen, die im Abstand von etwa 10 km zur Radarstation des Deutschen Wetterdienstes in Neuheilenbach errichtet werden sollen, sind rechtmäßig.“ (Urt. v. 23.03.2015 – 6 K 869/14.TR)
VG TRIER, Pressemitteilung 13/2015 v. 05.05.2015

Download:

<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee69d-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=c7d20839-7272-2d41-ecec-0bd1077fe9e3&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-00000000042>

Download des Urteils:

<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/123/binarywriterservlet?imgUid=18d20839-7272-2d41-ecec-0bd1077fe9e3&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

OVG GREIFSWALD: Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

„Das Oberverwaltungsgericht hat die Rechtsverordnung der Landesregierung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vom 31. August 2011 teilweise für unwirksam erklärt.“ (Urt. v. 19.05.2015 – 3 K 44/11).
OVG GREIFSWALD, Pressemitteilung v. 19.05.2015

Download:

<http://www.mv-justiz.de/presse/verwg/presse.htm>

VG WÜRZBURG: Klage gegen WEA Hettstadt erfolgreich

<http://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/Hettstadter-Windrad-Streit-drehte-erneut-eine-Runde-vor-Gericht;art736,8741595> (20.05.2015)

VGH MÜNCHEN: WEA bei Puch endgültig abgelehnt – Denkmalschutz

<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck-pucher-gewinnen-streit-um-windrad-1.2496194> (27.05.2015)

OVG WEIMAR: Festsetzung der Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan Mittelthüringen unwirksam

„Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat ... festgestellt, dass der Regionalplan Mittelthüringen unwirksam ist, soweit er Vorranggebiete für Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Vorranggebiete größere (sog. raumbedeutsame) Windenergieanlagen nicht zulässig sind.“ (ThürOVG, Urt. v. 27.05.2015 – 1 N 318/12)
OVG WEIMAR, Pressemitteilung Nr. 11/2015 v. 28.05.2015

Download:

[http://www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/1A6144FA648891B7C1257E540036CF78/\\$File/11_15-05-28_PM_12-1N-00318_Windkraft-Mittelth%C3%BCringen.pdf?OpenElement](http://www.thovg.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/1A6144FA648891B7C1257E540036CF78/$File/11_15-05-28_PM_12-1N-00318_Windkraft-Mittelth%C3%BCringen.pdf?OpenElement)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IV Literatur

1. Aufsätze

ALBRECHT, EIKE/ANDRÉ ZSCHIEGNER

Repowering als Zielfestsetzung in der Regionalplanung – ist das rechtlich zulässig?

Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2015, Heft 4, S. 128 – 136.

Inhalt:

„Im Rahmen der Umsetzung der Energiewende in Deutschland kommt der energetischen Nutzung der Windkraft an Land wesentliche Bedeutung zu. [...] Es gilt daher die vorhandenen Flächenpotentiale bestmöglich zu nutzen und Anlagenstandorte weitgehend planerisch räumlich zu konzentrieren. [...] Hierzu vermag auch der vermehrte Einsatz des sogenannten „Repowerings“ im Sinne eines Ersetzens von alten, leistungsschwachen Anlagen durch neue, leistungsstärkere, einen wesentlichen Beitrag zu leisten, [...]. Nachfolgend soll daher – ausgehend von einer grundsätzlichen Darstellung des Repowering-Begriffs im planungsrechtlichen Zusammenhang – untersucht werden, welche Festsetzungen diesbezüglich durch die Regionalplanung tatsächlich vorgenommen werden können und welche Konsequenzen dies für die Planungspraxis hat.“

EICHHORN, JOHANNA

Die "10 H-Regelung" – Ein Überblick über die bayerische Regelung zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden,

KommunalPraxis Bayern (KommP BY) 2015, Heft 1, S. 6 – 9.

Inhalt:

„Durch das am 1. August 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen (BGBl. I 2014, S. 954) ist den Ländern die Befugnis eingeräumt worden, die Privilegierung von Windanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB davon abhängig zu machen, dass ein höhenbezogener Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten wird. Von dieser Länderöffnungsklausel hat Bayern im Rahmen des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG, juris: BauO2007ÄndG BY 4), das am 21.11.2014 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht. - Der Beitrag erläutert nach einer Darstellung der alten Rechtslage den Hintergrund und die Entstehung der bayerischen Regelung über die Abstandsfestlegung und erläutert im Einzelnen deren sachlichen Gehalt.“

LEHNERT, WIELAND

Direktvermarktung und Netzintegration von Strom aus erneuerbaren Energien im EEG 2014: Gesetzliche Vorgaben und Rechtspraxis,

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2015, Heft 5, S. 277 – 287.

Inhalt:

„Zum 1.8.2014 ist das neue EEG 2014 in Kraft getreten. Ein zentraler Aspekt des Gesetzes war dabei erneut die verbesserte Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien. Insbesondere mit der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung setzt das EEG 2014 hier neue Akzente. In dem

folgenden Aufsatz werden die zentralen Änderungen der Markt- und Systemintegration rechtlich analysiert und wichtige Auswirkungen auf die Rechtspraxis dargestellt. Nach einer grundlegenden Einordnung der EEG-Novelle 2014 werden dabei insbesondere die Normen zum Einspeisemanagement einerseits und zur Direktvermarktung andererseits thematisiert.“

MÜGGENBORG, HANS-JÜRGEN

Erneuerbare Energien auf ehemaligen Bergbauflächen,

Natur und Recht (NuR) 2015, Heft 3, S. 160 – 166.

Inhalt:

„Windenergieanlagen verursachen mitunter Probleme wegen der von ihnen ausgehenden Geräusche und wegen des Schatten- und Eiswurfs. Bei Fotovoltaikanlagen ist es vor allem die Blendwirkung, die zu Widerstand in der Nachbarschaft führen kann. Es könnte, daher interessant sein, solche Anlagen auf ehemaligen Bergbauflächen unterzubringen. Unter welchen Voraussetzungen das zulässig ist, wird im Beitrag näher ausgeführt.“

SCHLACKE, SABINE

Bundesfachplanung für die Höchstspannungsleitungen

Der Schutz von Natur und Landschaft in der SUP und der fachplanerischen Abwägung,

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2015, Heft 10, S. 626 – 633.

Inhalt:

„Der Netzausbau für die Höchstspannungsleitungen tritt in die zweite Phase: Nach der Bedarfsfeststellung steht nun die Festlegung der Trassenkorridore auf der Tagesordnung der Bundesnetzagentur (BNetzA) und der Übertragungsnetzbetreiber, bevor das Verfahren mit der Planfeststellung einzelner Leitungsvorhaben abschließt. Neben den Inhalten der an die BNetzA gerichteten Prüfaufträge ist im Rahmen der Bundesfachplanung zu klären, welche rechtliche Bedeutung dem Schutz von Natur und Landschaft zukommt. Nach Bestimmung der Rechtsnatur der Bundesfachplanung wird im nachfolgenden Beitrag analysiert, in welchem Maße (Prüfungsumfang und -tiefe) Naturschutz- und Landschaftsschutzbelange im Rahmen des materiellen Prüfprogramms und der für die Bundesfachplanung zwingend durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) Berücksichtigung finden.“

SCHOLTKA, BORIS/ANTJE BAUMBACH

Die Entwicklung des Energierechts im Jahr 2014,

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2015, Heft 13, S. 911 – 916.

Inhalt:

„Der Bericht knüpft an die bisher in dieser Reihe erschienenen Beiträge zur Entwicklung des Energierechts (zuletzt Scholtka/Baumbach/Pietrowicz, NJW 2014, Seite 898) an und zeigt die Schwerpunkte energierechtlicher Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsanwendung im Jahr 2014 auf. Schlaglichter wirft der Bericht unter anderem auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BGH zur Entgeltregulierung und deren gerichtlicher Kontrolle sowie zu Preisanpassungsklauseln in Energielieferverträgen.“

STÜER, BERNHARD/BERNHARD GARBROCK**Windenergieanlagen BVerwG-Rechtsprechungsbericht 1995-2014,**

Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2014, Heft 7, S. 647 – 657.

Inhalt:

Der Beitrag berichtet über die für die Windenergie relevante Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der letzten zwei Jahrzehnte. Dabei werden einzelne Aspekte u. a. des Abwägungsgebotes, des Natur- und Landschaftsschutzes oder der Raumordnung beleuchtet und die verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten dargestellt. Abschließend gehen die Autoren auf die in der BauGB-Novelle 2014 fixierte Länderöffnungsklausel ein.

TERWIESCHE, MICHAEL/JOHANNES KUPFER**Windenergieanlagen und öffentliche Ausschreibungen****Ein Teufelskreis zwischen Immissionsschutzrecht und Ausschreibungsfalle,**

Die Gemeinde 2015, Heft 1, S. 9 – 11.

Inhalt:

„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen käme es immer wieder zu Kollisionen von Immissionsschutzrecht und der Ausschreibung von Windenergieanlagen. Diese Problematik wird einleitend von den Autoren detailliert beschrieben. Sodann wird Bezug genommen auf die Genehmigungspflicht von Windenergieanlagen. Dabei werden die jeweiligen Anforderungen im Einzelnen aufgelistet. Daraus abgeleitet würde sich das Problem ergeben, dass bei einem unvollständigen aber bescheidungs-fähigen Antrag auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung diese nicht erteilt werden könnte. Eine mögliche Lösung sei eine produktneutrale Ausschreibung. Jedoch sei hier zu beachten, dass das Problem nicht einen auftrags-spezifischen Einzelfall betreffen würde. Die Autoren schlagen daher eine Ausnahme von dem Grundsatz der Ausschreibungsreife vor, um die bestehende Problematik zu lösen. Die einzelnen Argumente dazu werden anschließend beschrieben. Letztlich betonen die Urheber des Beitrages noch einmal, dass die Erteilung der Genehmigung für Windenergieanlagen nicht an den jeweiligen Anlagenherstellern scheitern würde, da die Genehmigung anlagenbezogen sei.“

WÜRFEL, WOLFGANG/KATHRIN WERNER**Einführung eines Mindestabstands für Windkraftanlagen – die „10 H-Regelung“ im Freistaat Bayern,**

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.) 2015, Heft 4, S. 109 – 115.

Inhalt:

„Nur wenige Gesetzgebungsvorhaben haben in jüngerer Vergangenheit bereits im Vorfeld für derart kontroverse Diskussionen gesorgt wie das Bayerische Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft. Ziel des Gesetzes ist die Einschränkung der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Trotz massiven Widerstands in Politik und Wirtschaft hat der Bayerische Landtag am 12. November 2014 das „neue Abstandsgesetz“ beschlossen. Ermächtigungsgrundlage ist die vom Bund eingeräumte Windkraft-Länderöffnungsklausel gemäß § 249 Abs. 3 BauGB. Nach der neuen seit 21. November 2014 geltenden Rechtslage sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nunmehr nicht mehr ohne Weiteres im Außenbereich im Freistaat Bayern privilegiert. Vielmehr ist die Privilegierung dieser Anlagen

grundsätzlich von der Einhaltung eines Mindestabstands der zehnfachen Gesamthöhe der Windkraftanlage („10 H“) zu grundsätzlich zulässigen Wohngebäuden abhängig. In diesem Beitrag werden die neuen gesetzlichen Regelungen gemäß Art. 82 ff. BayBO vorgestellt und mit Blick auf mögliche Diskussionspunkte näher beleuchtet. Zum besseren Verständnis soll zunächst auf den Hintergrund der Regelungen (II.) eingegangen werden. Im Anschluss werden die Regelungen im Einzelnen dargestellt (III.) und rechtlich bewertet (IV.), wobei vor allem die Folgen für die kommunale Planungspraxis behandelt werden.“

2. Bücher

EHRICKE, ULRICH (Hrsg.)

Handlungsfreiheit und Haftungsverantwortung in den regulierten Bereichen des Energiesektors,

Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

(Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln, Bd. 186)

Inhalt:

„Der Band enthält die am 15. November 2013 auf der 42. Energierechtlichen Jahrestagung des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln gehaltenen Vorträge von Prof. Dr. Gerhard Wagner, Achim Zerres, Ewald Woste, Dr. Frank-Peter Hansen, Prof. Dr. Ulrich Ehricke, Dr. Felix Engelsing und Prof. Dr. Wolfgang Löwer.“

FRAUNHOFER INSTITUT FÜR WINDENERGIE UND ENERGIESYSTEMTECHNIK (IWES)

Windenergiereport Deutschland 2014,

Fraunhofer Verlag, Kassel 2015

Inhalt:

„Der Windenergiereport des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) berichtet wissenschaftlich und anschaulich über die jährliche Entwicklung der Windenergie. Der Zubau und Ertrag von On- und Offshore Windenergieanlagen, der Anteil der Windenergie im Strommix, die Netzintegration und die Schritte zum Netzausbau werden übersichtlich dargestellt. Special Reports informieren über aktuelle Themen und Trends der Branche.“

FRENZ, WALTER (Hrsg.)

EEG. Erneuerbare Energien-Gesetz – Kommentar,

Erich Schmidt Verlag, Berlin 2015

Inhalt:

„Wie kaum ein anderes Gesetz ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ständigen Änderungen unterworfen. Mit der Novelle 2014 wurde das EEG nochmals grundlegend umgestaltet. Dies macht die Anwendung der ohnehin komplizierten Regelungen selbst für Experten zu einer besonderen Herausforderung.

Mit dem bewährten Berliner Kommentar EEG haben Sie einen verlässlichen Begleiter durch das neue Regelungsregime an Ihrer Seite. Alle Vorschriften des EEG 2014 werden präzise und gut verständlich von profunden Kennern der Materie kommentiert. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis hilft Ihnen, sich

schnell innerhalb des Werks zurechtzufinden. Die zuletzt mit Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) erfolgten Änderungen des EEG 2014 sind bereits berücksichtigt.

Zum besseren Verständnis der naturgemäß sehr technisch geprägten Materie enthält das Werk auch instruktive Exkurse zu den wichtigsten Erneuerbare-Energien-Technologien. Zudem findet sich ein eigener Beitrag zu den baurechtlichen Aspekten bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage, um dieser komplexen Spezialmaterie ausreichend Rechnung zu tragen.“

FRENZ, WALTER (Hrsg.)

EEG II. Anlagen und Verordnungen – Kommentar,

Erich Schmidt Verlag, Berlin 2015

Inhalt:

„Wie kaum ein anderes Gesetz ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ständigen Änderungen unterworfen. Mit der Novelle 2014 wurde das EEG nochmals grundlegend umgestaltet. Dies macht die Anwendung der ohnehin komplizierten Regelungen selbst für Experten zu einer besonderen Herausforderung.

Zudem enthält auch das untergesetzliche Regelwerk wichtige Aussagen in Form zahlreicher Anlagen und Verordnungen – mit der EEG-Novelle 2014 ist dieses noch ausführlicher geworden. In ihm werden viele Berechnungen erst näher festgelegt und gesetzliche Bestimmungen des EEG entscheidend konkretisiert und ergänzt.

Der Berliner Kommentar EEG II begleitet Sie kompetent durch diese komplexe Materie. Versierte Experten erläutern Ihnen anschaulich und praxisnah die weitverzweigten Regelungen. Sofern zum besseren Verständnis erforderlich, werden auch die Vorschriften des EEG 2014 kompakt dargestellt.“

KAHL, WOLFGANG/JAMES BEWS

Ökostromförderung und Verfassung –

Eine Untersuchung anhand des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014,

Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

(Schriften zum Umweltenergierecht, Bd. 20)

Inhalt:

„Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 hat der Gesetzgeber den Rechtsrahmen für die Ökostromförderung in Deutschland erneut novelliert. Die Autoren nehmen dies zum Anlass für eine grundsätzliche Aufarbeitung zahlreicher verfassungsrechtsdogmatischer Streitfragen von allgemeiner Bedeutung, die sich auch und gerade bei der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien stellen.

Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere das Verhältnis von Finanzverfassungsrecht und Grundrechten bei sonderabgabenähnlichen Geldleistungspflichten, Probleme multipolarer Grundrechtsgemengelage, freiheits- und gleichheitsrechtliche Aspekte staatlicher Wirtschaftsförderung im Wettbewerb sowie der Vertrauensschutz bei Stichtagsregelungen.“

KIELMANSEGG, SEBASTIAN GRAF VON

Die EEG-Reform – Bilanz, Konzeptionen, Perspektiven,

Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

(Schriften der EBS Law School, Bd. 6)

Inhalt:

„Die EEG-Novelle 2014 stellt die Förderung erneuerbarer Energien auf eine neue Grundlage. Das wirft zahlreiche konzeptionelle und rechtliche Fragen auf. Dieser Tagungsband zum 3. HEUSSEN-Energierechtsgespräch an der EBS Law School Wiesbaden präsentiert in insgesamt sechs Beiträgen von Vertretern aus Wissenschaft und Praxis eine Analyse der wichtigsten Reformen. Ausgehend von einer Gesamtdarstellung der Gesetzesnovelle aus der Perspektive des federführenden Ministeriums behandeln die Beiträge die Stärkung der Direktvermarktung, die avisierte Systemumstellung von der Einspeisevergütung zu einem Ausschreibungsmodell, Neuerungen in der Windkraftförderung, Auswirkungen auf die Eigenstromerzeugung und Anlagenpachtmodelle sowie die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen für die Privilegierung stromintensiver Unternehmen.“

KRÖGER, JAMES

Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt – Binnenmarktintegration erneuerbarer Energien durch Europäisierung nationaler Fördersysteme,
Nomos Verlag, Baden-Baden 2015
(Schriften zum Umweltenergierecht, Bd. 19)

Inhalt:

„Die Binnenmarktintegration im Energiebereich erfolgte bislang ohne besondere Berücksichtigung erneuerbarer Energien. Die primär klimapolitische Begründung der Förderung erneuerbarer Energien des EU-Rechts rechtfertigte vielmehr den Erlass rein national wirkender Fördersysteme, die einen grenzüberschreitenden Handel regenerativer Strommengen erschweren. Angesichts des rasanten Ausbaus regenerativer Stromerzeugung nicht nur in Deutschland stellt sich zunehmend die Frage eines europäischen Ansatzes bei der Förderung erneuerbarer Energien, die zuletzt auch Eingang in die Entscheidungspraxis von EuGH und Europäischer Kommission gefunden hat. Die Arbeit zeigt die wesentlichen Entwicklungsschritte der Energiebinnenmarktintegration und der Erneuerbare-Energien-Politik der EU auf. Sie untersucht darauf aufbauend die Vereinbarkeit mitgliedstaatlicher Fördersysteme mit dem Binnenmarktrecht und bewertet Europäisierungsstrategien im Lichte des umweltenergierechtlichen Kompetenzgefüges der EU.“

KUCHENBUCH, CARINA

Gesetzliche Leistungspflichten als normierter Vertrag – Das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber im EEG,
Nomos Verlag, Baden-Baden 2015
(Schriften zum Umweltenergierecht, Bd. 17)

Inhalt:

„Netzbetreiber und Anlagenbetreiber werden im EEG vielfältige Pflichten auferlegt. Unklar bleibt allerdings, in welchem Verhältnis diese Pflichten zueinander stehen und welche rechtlichen Regelungen auf diese angewendet werden können. Das Werk setzt an diesem Punkt an und will einen Lösungsansatz für die sich aus diesen Unklarheiten ergebenden Probleme bieten. Dafür erfolgt eine Analyse des Pflichtengefüges im EEG in den beiden zentralen Verhältnissen, dem Anschluss- und dem Einspeiseverhältnis. Es wird gezeigt, dass trotz gesetzlicher Entstehung die Struktur der Pflichten vertraglicher Natur ist. Anhand ausgewählter Problemfelder wird schließlich der praktische Anwendungsbereich des Lösungsansatzes ermittelt. Ein

besonderes Augenmerk wird hierbei auf den sogenannten fehlerhaften Netzanschluss und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gelegt.“

TROFF, HERBERT

Bewertung von Grundstücken mit Anlagen erneuerbarer Energien,
Olzog Verlag, München 2015

Inhalt:

„In Deutschland sind Maßnahmen gegen den Klimawandel bereits durch die Energiewende 1.0 im Jahre 2000 und die Energiewende 2.0 im Jahre 2014 eingeleitet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist dabei eine zentrale Säule. Durch staatlich garantierte Einspeisevergütungen nach den Erneuerbaren-Energien-Gesetzen (EEG 2000, 2004, 2009, 2012 und 2014) ist es zu einer sehr starken Zunahme von Anlagen erneuerbarer Energien (Windenergie-/Photovoltaik-/Biogasanlagen) auf Grundstücken gekommen.

Mit dem neuen EEG 2014 wurde der bisherige Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch den Ausbau relativiert und die Ausbauziele jetzt auf 40 bis 45% im Jahre 2025 und 55 bis 60 % im Jahre 2035 neu festgelegt. Es wird somit grundsätzlich an dem Ausstieg der Kernenergie festgehalten. Für das Sachverständigenwesen und für die Gutachterausschüsse sind hier neue Aufgaben im Rahmen der Wertermittlung von Grundstücken mit Anlagen erneuerbarer Energien entstanden und die Herstellung der Markttransparenz für derartige Grundstücke ist zu bewältigen. In diesem Buch werden Grundstücke mit

- Windenergieanlagen,
- Photovoltaikanlagen und
- Biogasanlagen

sowohl von den Grundlagen der Anlagentechnik als auch von der Bewertungssystematik und Bewertungsmodellen betrachtet.“

WETZER, ANTONIA

Die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See nach §§ 17 a ff. EnWG,
Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

(Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln, Bd. 182)

Inhalt:

„Die Netzanbindung von Windanlagen auf See an das Stromnetz an Land stellt aus rechtlicher Sicht eine der zentralen Problemfelder der Offshore-Windenergie dar. Vor dem Hintergrund der technischen und ökonomischen Herausforderungen bei dem Ausbau der Windenergie auf See sollen die novellierten §§ 17 a ff. EnWG die Interessen der Beteiligten in einen angemessenen Ausgleich bringen. Der Schwerpunkt des Werkes liegt darauf, den genauen Pflichtenkatalog der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den Betreibern der Windanlagen auf See herauszuarbeiten und im Anschluss die Grenzen der Pflicht zur Leitungserrichtung und die Rechtsfolgen bei einer Pflichtverletzung aufzuzeigen. Der Darstellung des Entschädigungsanspruchs der Windparkbetreiber in § 17 e Abs. 2 EnWG kommt hierbei besondere Bedeutung. Die Verfasserin treibt die Diskussion in Rechtsprechung und Literatur zu dem hochaktuellen Thema durch eine Vielzahl an Denkanstößen und weiterführende wissenschaftliche Argumentation voran.“

3. Graue Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWI), Hrsg.

Offshore-Windenergie

Ein Überblick über die Aktivitäten in Deutschland

Berlin, Stand: Februar 2015

Inhalt:

„Die Nutzung der Offshore-Windenergie ist ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende. Ende des Jahres werden in der deutschen Nord- und Ostsee in etwa 3.000 MW Leistung installiert sein. Im Jahr 2020 sollen 6.500 MW und im Jahr 2030 15.000 MW erreicht werden. Damit wird die Offshore-Windenergie Ende des Jahres fast aus dem Stand rund 2 Prozent und im Jahr 2030 rund 10 Prozent des deutschen Stromverbrauchs decken können.

Die Offshore-Windenergie ist eine neue Technologie. Sie eröffnet Chancen für die Energiewirtschaft und die herstellende Industrie. Die internationalen Absatzmärkte für deutsche Hersteller sind vielversprechend. Beim Bau und Betrieb der Anlagen stehen wir aber auch vor großen Herausforderungen, denen die Industrie und die Politik mit umfassenden Innovationen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie durch stärkere internationale Kooperationen begegnet.

In der vorliegenden Broschüre erfahren Sie mehr zum Thema Offshore-Windenergie, zum Beispiel zur Genehmigung von Offshore-Windparks, zur energiewirtschaftlichen Bedeutung, zur Anlagentechnologie, zur Förderung der Offshore-Windenergie, zu den möglichen Berufsfeldern oder zu internationale Kooperationen in diesem Kontext.“

Download über:

<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=695274.html>

Download direkt:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/offshore-windenergie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

HA HESSEN AGENTUR GmbH, Hrsg.

Faktenpapier Windenergie und Infraschall,

hrsg. im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden, Stand: Mai 2015

Aus dem Inhalt:

„Aktuell durchgeführte Messungen zeigen, dass der Infraschall, der von betriebenen Windenergieanlagen ausgeht, bereits deutlich vor dem Erreichen der in Hessen geltenden Mindestabstände zu Ortslagen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt.

Es liegen insgesamt keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall bei Einhaltung der in Hessen geltenden Mindestabstände zu gesundheitlichen Auswirkungen führen kann.

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlich starker, natürlicher und anthropogener Infraschallquellen (z. B. Meeresrauschen, Gewitter, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen). Infraschall kann

bei hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle grundsätzlich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Es wird daher empfohlen, die Grundlagenforschung im Bereich des Infraschalls und des tieffrequenten Schalls fortzusetzen bzw. zu verstärken.

Die aktuelle Rechtsprechung und Genehmigungspraxis orientiert sich an derzeit gesicherten Erkenntnissen und sieht keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Sollte es in Zukunft zu einer Weiterentwicklung des Rechtsrahmens kommen, wird empfohlen, eine gemeinsame Betrachtung von Infraschall und tieffrequentem Schall anzustreben. Auch bei der Ausgestaltung der Grundlagenforschung sollten beide Phänomene gemeinsam untersucht werden.“

Download:

http://www.energieland.hessen.de/aktion/zukunftswerkstatt/faktencheck/Faktenpapier_Windenergie_und_Infraschall_Mai_2015.pdf

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTEN IN DEUTSCHLAND (LAG VSW)

Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

in der Überarbeitung vom 15. April 2015,
Neschwitz, Stand: 15. 04.2015

Aus dem Inhalt:

„Die vorliegenden Abstandsempfehlungen berücksichtigen das grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt. Dabei kann eine sorgfältige und hinreichende Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zur notwendigen Rechtsicherheit führen und dadurch auch verfahrensbeschleunigende Wirkungen entfalten.

Die nachfolgend genannten Abstände und Prüfbereiche (Tabellen 1 und 2) beziehen sich ausschließlich auf das Errichten, den Betrieb und das Repowering von WEA im Binnenland und den Küstengebieten Deutschlands („onshore“). Ihre Anwendung wird als Beurteilungsmaßstab in der Raumplanung und der vorhabensbezogenen Einzelfallprüfung empfohlen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.

Beim Repowering ist zu beachten, dass der ggf. für den Betrieb von Altanlagen maßgebliche Bestandsschutz nicht ohne Prüfung auf die Errichtung und den Betrieb neuer Anlagen am selben Standort übertragen werden kann.“

Download:

http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen, o. D.

Download:

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/Anlagen_Bewertungsverfahren_Landschaftsbild_FuerWEA.pdf

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ, Hrsg.
Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“,
Hannover, Fassung: 12.02.2015

Aus dem Inhalt:

„Die Windenergie als vergleichsweise kostengünstige und etablierte Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik und dient als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels. Gleichwohl kann dieses Ziel nur unter Beachtung des Artenschutzrechts erreicht werden, um zugleich auch ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts zu sein. Die wichtigste Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Windenergie ist die Planungssicherheit für die Investoren, um so neue Projekte voranzubringen. Niedersachsen hat daher die Erarbeitung eines verbindlichen Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieprojekten forciert, um Planungssicherheit und Transparenz zu schaffen und gleichzeitig einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau von Windenergienutzung zu unterstützen.

Auf der Grundlage der Regelungen des Windenergieerlasses ist dieser Leitfaden für die „Umsetzung des Artenschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen für Niedersachsen“ im Dialogprozess von einer Unter-Arbeitsgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen der Umweltverbände, der Windenergiebranche, der Fachbehörde für Naturschutz, der unteren Naturschutzbehörde, des Niedersächsischen Landkreistages, Planungsbüros und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz erarbeitet worden.“

Download:

[www.umwelt.niedersachsen.de/download/96712/Entwurf_Leitfaden -
_Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in
Niedersachsen 05.05.2015 .pdf](http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/96712/Entwurf_Leitfaden_-_Umsetzung_des_Artenschutzes_bei_der_Planung_und_Genehmigung_von_Windenergieanlagen_in_Niedersachsen_05.05.2015_.pdf)

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ
Fragen und Antworten zum Windenergieerlass,
Hannover, Stand 05.05.2015

Download:

[www.umwelt.niedersachsen.de/download/96711/Fragen_und_Antworten_zum_Winderlass -
_Fuer eine sichere und umweltfreundliche Energieversorgung Windenergienutzung mit Augenma
ss 05.05.2015 .pdf](http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/96711/Fragen_und_Antworten_zum_Winderlass_-_Fuer_eine_sichere_und_umweltfreundliche_Energieversorgung_Windenergienutzung_mit_Augenma_05.05.2015_.pdf)

VERTRAGSMODELLE ZUR VERWIRKLICHUNG VON REPOWERING-PROJEKTEN IN NRW.
Rechtsgutachten erstellt von Von Bredow Valentin Herz (Partnerschaft von Rechtsanwälten) im
Auftrag der EnergieAgentur.NRW,
Berlin, o. D.

Inhalt:

„Repowering-Projekte scheitern häufig daran, dass zu viele Akteure in ein Repowering-Projekt involviert sind und es deswegen zu Interessenkonflikten kommt. Das Rechtsgutachten stellt dar, wie ein Interessenausgleich vertraglich geregelt werden kann. Insbesondere der Kommune wird in dem Rechtsgutachten eine wichtige Rolle beigemessen, denn sie kann sowohl durch ihre planungsrechtlichen Kompetenzen als auch in ihrer Funktion als Vermittlerin entscheidend zum Gelingen eines Repowering-Projektes beitragen.“

<http://www.energedialog.nrw.de/vertragsmodelle-zur-verwirklichung-von-repowering-projekten-in-nrw/>

Download des Gutachtens:

http://www.energedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2015/05/Vertragsmodelle-Repowering_EA.NRW_.pdf

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

V Verschiedenes

1. Bund

Bundestag: Schutzbereich für Flugsicherungsanlagen

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen teilt die Bundesregierung unter anderem mit, dass „der DFS keine Lösungen bekannt [sind], die bezüglich der Errichtung von WEA eine Reduzierung des Anlagenschutzbereichs auf einen Radius von 3 km oder 5 km erlauben würden.“
BT-Drs. 18/4675 v. 20.04.2015

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804675.pdf>

BMWI, BLWE

Protokoll der 17. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 21. Januar 2015,
Stand: 31.03.2015

Aus den Themen:

Interaktion von Funknavigationsanlagen und WEA
Einschränkungen des Potenzials der Windenergie an Land durch VOR/DVOR
Bundeskompensationsverordnung (BKompV)
Urteil des OVG Schleswig v. 20.01.2015
Stand des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes
Stand des bayerischen Energiedialoges
Helgoländer Papier
Katalog an Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz & Windenergie
Marktanalyse zur Windenergie
Dauer und Kosten des Planungs- und Genehmigungsprozesses von WEA an Land

Download:

http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Protokolle/blwe_protokoll_17_bf.pdf?__blob=publicationFile&v=3

BMWI, BLWE

Protokoll der 18. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 28. April 2015,
Stand: 04.06.2015

Aus den Themen:

Ausschreibung für Wind an Land
Kennzeichnung von WEA/Bedarfsgerechte Befeuerung

Helgoländer Papier
 Vermeidungsstudie
 Länderöffnungsklausel in den Ländern
 Regionalplanung
 Flugsicherung

Download:

http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Protokolle/blwe_protokoll_18_bf.pdf?__blob=publicationFile&v=3

**Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH):
 Keine gefährliche Aluminiumbelastung des Meeres durch Offshore-Windparks**

„Es gab und gibt für das BSH keinerlei Anlass, vor Aluminium im Meerwasser zu warnen. Auch nach derzeitigem Kenntnisstand geht das BSH davon aus, dass durch den Aluminiueintrag der aktuellen Korrosionsschutztechnik nicht mit toxischen Wirkungen auf die Meeresumwelt zu rechnen ist. Bei den in der Meeresumwelt üblichen pH-Werten wird schnell Aluminiumhydroxid gebildet und fällt aus. Es wird in Form kleiner Partikel vom Wasser abgeschieden. In der Meeresumwelt ist Aluminium nicht als Schadstoff bekannt. Es gibt zurzeit auch keinerlei Erkenntnisse, dass Aluminium in den vorherrschenden Konzentrationen in der Meeresumwelt schädliche Wirkungen zeigt. Die Daten aus der aktuellen marinen chemischen Umweltüberwachung des BSH – auch in der Nähe von existierenden Windparks – weisen nach, dass sich der Aluminiumgehalt im Oberflächensediment nicht verändert hat.“

BSH, Pressemitteilung v. 26.03.2015

Download:

http://www.bsh.de/de/Das_BSH/Presse/Pressearchiv/Pressemitteilungen2015/Pressemitteilung06-2015.pdf

2. Länder

Länderübergreifender Vorstoß für die Windenergie

„Ab 2017 soll die Förderhöhe für erneuerbare Energien über Ausschreibungen im freien Wettbewerb ermittelt werden. Aus Sorge vor ungleichen Wettbewerbsbedingungen und um einen geographisch ausgewogenen Ausbau der Windenergie in Deutschland sicherzustellen, haben die zuständigen Minister und Ministerinnen Tarek Al-Wazir (Hessen), Anke Rehlinger (Saarland), Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen), Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz), Anja Siegesmund (Thüringen) und Franz Untersteller (Baden-Württemberg) ein gemeinsames Positionspapier verfasst.

In ihm fordern sie, die Vergütungssystematik des aktuellen EEG, das so genannte Referenzertragsmodell, zu modifizieren, um bei einer Ausschreibung die windstarken Standorte nicht zu bevorteilen. Außerdem fordern sie einen regionalen Faktor in der Ausschreibung. „Andernfalls“, so die Ministerinnen und

Minister, „würde der Ausbau der Windenergie in den mittleren und südlichen Bundesländern weitgehend zum Erliegen kommen.“

UM BW, Pressemitteilung v. 21.05.2015

Download:

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/laenderuebergreifender-vorstoss-fuer-die-windenergie/>

Download des Länderpositionspapiers:

http://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Pressemitteilungen/2015/L%C3%A4nderpositionspaper_Wind_20.05.2015.pdf

Baden-Württemberg

Landtag:

Antrag

der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vereinbarkeit von Windkraftnutzung und Naturschutznotwendigkeiten

LT-Drs. 15/6786 v. 23.04.2015

Download:

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/Txt/15_6786.pdf

Neue Gebiete für die Windenergie beschlossen

„37 Vorranggebiete für die Windenergie wurden von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller am 14.04.2015 als Satzung beschlossen.“

Regionalverband Donau Iller, Pressemitteilung v. 14.04.2015

Download:

http://www.rvdi.de/fileadmin/Bilder-Dateien/News/VV-PA/2015/VV_14.04.2015/Pressemitteilung_Satzung_Windkraft.pdf

Brandenburg

Landtag: Keine 10 H-Regelung für WEA

Der Landtag Brandenburg hat am 16.04.2015 den Antrag der Abgeordneten Christoph Schulze, Iris Schülzke, Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Gruppe), die 10H-Regelung für Windkraftanlagen nach § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch in Brandenburg einzuführen, abgelehnt.

LT BB, BePr 6/10 v. 29.04.2015

Download:

http://www.landtag.brandenburg.de/de/meldungender_10_sitzung_des_landtages_brandenburg/695692?referer=666382

Hessen

Landesregierung kündigt Folgetreffen zum Hessischen Energiegipfel an

„Die Landesregierung wird für den Herbst ein Folgetreffen zum Hessischen Energiegipfel von 2011 einberufen. Dies kündigten Ministerpräsident Volker Bouffier und Wirtschaftsminister Tarek Al-Wazir am Donnerstag [16.04.2015] an. [...] ‘Auf dem Folgetreffen wollen wir eine Zwischenbilanz ziehen und schauen, inwieweit wir auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren müssen, um die 2011 getroffenen Vereinbarungen umzusetzen. Dies soll ebenso offen und konsensorientiert geschehen, wie wir vor vier Jahren diskutiert haben’, sagte Bouffier. ‚Die Landesregierung steht zu der vor vier Jahren erzielten parteiübergreifenden Übereinkunft, Hessens Energieversorgung sowohl im Strom- als auch im Wärmebereich bis zum Jahr 2050 vollständig auf Erneuerbare Quellen umzustellen.‘“

STK HE, Pressemitteilung v. 16.04.2015

Download:

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/landesregierung-kuendigt-folgetreffen-zum-hessischen-energiegipfel>

Mecklenburg-Vorpommern

Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung

„Das Energieministerium hat zu Presseberichten über einen möglichen Volksentscheid zu einer gesetzlichen Abstandsregelung für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung des Abstandes über die im Land in der Regel angewendeten 1000 Meter hinaus massive Auswirkungen auf die dann noch übrig bleibenden Flächen und damit den Erfolg der Energiewende und des Atomausstieges habe.[...]“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 37/15 v. 27.03.2015

Download:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/_Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?pid=95656

Veranstaltungsreihe zu Windenergie: Erster Vortrag im Internet abrufbar

„Die Video-Mitschnitte des ersten Vortrags im Rahmen der neuen Veranstaltungsreihe rund um das Thema Windenergie des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung sind online abrufbar.

Unter der Seite www.mitreden-mv.de können Interessierte die Beiträge jederzeit ansehen.“

EM MV, Pressemitteilung Nr. 59/15 v. 28.04.2015

Download:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/_Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=97508

Niedersachsen

Landtag:

Energie in Niedersachsen

Große Anfrage der FDP v. 27.11.2014

LT-Drs. 17/2446

Download:

http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_17_2500/2001-2500/17-2446.pdf

und

Antwort der Landesregierung v. 29.04.2015

LT-Drs. 17/3420

Download:

http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_17_5000/3001-3500/17-3420.pdf

Landtag:**Antwort der Landesregierung auf eine mündliche Anfrage:
„Wer hat welche Formulierungen in den Windenergieerlass eingebracht?“**

MU NI, Pressemitteilung v. 05.06.2015

Download:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=134288&psmid=10

Auftakt Runder Tisch Energiewende Niedersachsen

„In der heutigen [07.05.2015] Auftaktsitzung des Runden Tisches Energiewende in Hannover hat die Niedersächsische Landesregierung ihre Zielsetzung erläutert, die Energieversorgung des Landes bis zum Jahr 2050 komplett auf Erneuerbare Energien umzustellen. [...]

Der Runde Tisch war von der Landesregierung per Kabinettsbeschluss im Mai 2014 ins Leben gerufen worden. Ihm gehören rund 50 Persönlichkeiten aus der niedersächsischen Wirtschaft und Energiewirtschaft, aus Wissenschaft, Gewerkschaften, Kirchen, Kammern, öffentlichen Einrichtungen sowie Umwelt- und Fachverbänden an. Der Runde Tisch soll ein Leitbild für den Umbau der Energieversorgung Niedersachsens bis ins Jahr 2050 erstellen, sowie die Arbeiten am Klimaschutzgesetz des Landes begleiten und Beiträge zu einem Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm leisten. [...]

Die nächste Sitzung des Runden Tisches findet am 7. September 2015 in Hannover statt.“
MU NI, Pressemitteilung 97/2015 v. 07.05.2015

Download:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=133525&psmid=10

Nordrhein-Westfalen**Wertminderung aufgrund von Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen****Abschlag nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 BewG bzw. § 88 Abs. 1 BewG****Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen,**

Kurzinformation Einheitsbewertung Nr. 001/2015 v. 20.04.2015

Aus dem Inhalt:

„Bei bebauten Grundstücken kommt im Ertragswertverfahren eine Wertminderung nur in Betracht, soweit die Einwirkungen der Windkraftanlagen bei der Ermittlung der Jahresrohmiere zum 01.01.1964 unberücksichtigt geblieben sind und zu einer ungewöhnlich starken Beeinträchtigung des Grundstücks führen (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 BewG). Dabei ist auf objektive Gesichtspunkte abzustellen. Persönliche Empfindungen der betroffenen Eigentümer sind kein Kriterium für einen Abschlag.

[...]

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass im Zusammenhang mit der baurechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen die immissionsrechtlichen Vorschriften beachtet wurden und damit sichergestellt ist, dass es zu keiner ungewöhnlich starken Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke kommt.

[...]

Beantragt der Steuerpflichtige dennoch eine Wertminderung, trägt er die objektive Beweislast, dass im Einzelfall eine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 1 BewG vorliegt, d.h. er hat die Voraussetzungen für die Wertminderung (z.B. Überschreitung der Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) gutachterlich nachzuweisen. Über die Höhe des Abschlags ist auf Basis des Gutachtens im Einzelfall zu entscheiden.

Für eine Beurteilung sollte auf die Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm zurückgegriffen werden.

[...]

Zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf existieren keine umweltrechtlichen Grenzwerte. Aufgrund der Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist aber in der Regel davon auszugehen, dass keine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung vorliegt.

Einzelheiten sind dem Windenergie-Erlass unter 5.2.1.3 und den dort aufgeführten Entscheidungen des OVG NRW zu entnehmen.

Das FG Niedersachsen hat mit Urteil vom 01.08.2005 (1 K 420/01) zudem entschieden, dass ein Schattenwurf über 2 Wochen im Jahr von jeweils 2 Stunden täglich für die Gewährung eines Abschlags nach § 82 BewG nicht ausreicht.

Die o.g. Grundsätze können auch bei Grundstücken, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind, im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG angewandt werden.“

WindDialog.NRW

„Mit der Online-Plattform WindDialog.NRW soll differenziert über die Windenergie informiert und die Transparenz konkreter Projekte vor Ort vergrößert werden. [...] Das Angebot WindDialog.NRW besteht aus verschiedenen Bausteinen: Eine zentrale Übersichtskarte gibt einen Überblick über geplante Windenergievorhaben in Nordrhein-Westfalen. In spezifischen „Projekträumen“ machen Kommunen oder Projektentwickler den aktuellen Stand der Planungen transparent und unterbreiten Dialogangebote. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich so gezielt zu den Aktivitäten in ihrer Region informieren und einbringen.

Daneben werden in einem „Bürgerbüro Online“ allgemeine Fragen zu Windenergieanlagen und zum Ausbau der Windenergie in NRW beantwortet und die Diskussion zu einzelnen Themen moderiert.“
Energieagentur NRW, Pressemitteilung v. 02.06.2015

Download:

<http://www.energieagentur.nrw.de/neues-web-buergerbuero-hilft-bei-unklarheiten-mit-der-windenergie-winddialognrw-dann-wird-das-projekt-auch-transparent-27342.asp>

Link zu Winddialog:

<http://www.energieagentur.nrw.de/winddialog/>

Schleswig-Holstein

Landkreistag zum Ergebnis des Windkraftgipfels

„Zu den Ergebnissen des heutigen [27.04.2015] „Windkraftgipfels“ äußerte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Erps grundsätzliche Zustimmung und signalisierte gegenüber der Landesregierung ausdrücklich Unterstützung zu der beabsichtigten Vorgehensweise. ‘Wir halten den vorgeschlagenen Weg über eine gesetzliche Regelung im Landesplanungsgesetz für richtig und für geeignet, um einen drohenden Wildwuchs beim weiteren Ausbau der Windenergie zu verhindern und zugleich das Heft des Handelns auf Landesseite weiter in der Hand zu behalten.’“

SH-Landkreistag, Pressemitteilung v. 27.04.2015

Download:

http://www.sh-landkreistag.de/media/custom/1877_8645_1.PDF?1430149806

Thüringen

Entwicklung bei erneuerbaren Energien nicht ausbremsen

„Thüringens Umwelt- und Energieministerin Anja Siegesmund fordert die Bundesregierung auf, die energiepolitischen Weichenstellungen der vergangenen Jahre mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu evaluieren und insbesondere die Förderstruktur des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) neu auszurichten. [...] Die Ministerin verweist dabei auf heute [23.04.2015] durch das Thüringer Landesamt für Statistik vorgelegte Zahlen, wonach sich der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Thüringen binnen 10 Jahren mehr als verdoppelt hat. [...] Nach aktuellen Zahlen des Thüringer Landesamtes für Statistik stieg der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromerzeugung in Thüringen im Jahr 2013 auf 53,8 Prozent. Die Energieträger Biomasse (40,8 Prozent) und Windenergie (35,00 Prozent) tragen dabei den größten Anteil zur Ökostromerzeugung bei.

Siegesmund kündigte an, noch im Jahr 2015 eine Energie- und Klimaschutzstrategie zu erarbeiten.“

MUEN TH, Pressemitteilung v. 23.04.2015

Download:

<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/aktuell/presse/83963/index.aspx>

„Servicestelle Windenergie“ und Leitlinien für bürgerfreundlichen Windkraftausbau vorgestellt

„Thüringens Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften sollen von dem Ausbau der Windkraft profitieren. Hierfür benötigen kommunale Entscheidungsträger jedoch entsprechende Beratungs- und Informationsstrukturen, um sich in dem oft schwierigen Terrain des Energie- und Planungsrechts zu orientieren. ‘Mit der ‚Servicestelle Windenergie‘ trägt die Thüringer Landesregierung diesem Bedürfnis Rechnung. [...] Als Projektträger steht die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) den Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern als erfahrener Ansprechpartner auf dem Gebiet der Energiewende zur Verfügung.

[Durch] gemeinsame Leitlinien als freiwillige Selbstverpflichtung für Projektierer von Windkraftanlagen in Thüringen [...] soll die Beteiligung der Betroffenen vor Ort und damit die Akzeptanz für Windkraftanlagen erhöht werden. Die Leitlinien sehen unter anderem eine stärkere konzeptionelle und finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie kommunaler Akteure an Windenergieprojekten vor.

Die „Servicestelle Wind“ (www.service-wind-thueringen.de) startet ihre Arbeit am 1. Mai 2015. MUEN TH, Pressemitteilung v. 20.04.2015

Download:

<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/aktuell/presse/83910/index.aspx>

3. Weitere Meldungen

Windenergie in Dänemark – Infraschall

„Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat den oben genannten Pressebeitrag [„Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?“, DIE ZEIT, 02.03.2015] der dänischen Botschaft in Berlin mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Diese hat am 27.04.2015 eine Antwort der dänischen Energieagentur übermittelt und klargestellt, dass die Aussagen des WELT-Artikels nicht bestätigt werden können.“

LUBW, Stand: April 2015

Download:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/249729/>

Download des Schreibens der Danish Energy Agency v. 20.03.2015:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/249729/danish-energy-agency.pdf?command=downloadContent&filename=danish-energy-agency.pdf>

Volksbegehren in Mecklenburg-Vorpommern gestartet

Am 20.04.2014 startete ein Aktionsbündnis von Windkraftgegnern ein Volksbegehren für die Einführung der 10 H-Regelung.

<http://freier-horizont.de/volksbegehren-gestartet-700.html>

Verpflichtende Direktvermarktung erhöht die Finanzierungskosten für Windstrom-Projekte

„Das reformierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) des Jahres 2014 verpflichtet neue Windanlagen, ihren Strom selber zu vermarkten. So werden Anreize für gute Windprognosen und clevere Verkaufsstrategien geschaffen. Allerdings entstehen auch neue Risiken über die Höhe der Kosten bei Prognoseabweichungen und über standortspezifische Erlöse. Durch diese verpflichtende

Direktvermarktung könnten sich die Finanzierungs- und damit auch die Förderkosten für projektfinanzierte Neuanlagen je nach Kapitalstruktur und Standort deutlich erhöhen.“
Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW), Pressemitteilung v. 20.05.2015

Download:

http://diw.de/de/diw_01.c.505261.de/themen_nachrichten/verpflichtende_direktvermarktung_erhoeht_die_finanzierungskosten_fuer_windstrom_projekte.html

4. Literatur

AGENTUR FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN
Bundesländer mit neuer Energie
Jahresreport Föderal Erneuerbar 2014/15,
o. O., o. D.

Inhalt:

„ ... sollen auf den folgenden Seiten die bisherige Entwicklungen, aktuelle Herausforderungen und zukünftige Perspektiven der Erneuerbaren Energien in Deutschland beleuchtet werden. Weiterhin werden die ökonomischen Auswirkungen und die politischen Grundlagen der Energiewende in Deutschland näher dargestellt. Zuletzt werden auch die technischen Herausforderungen der Systemtransformation skizziert und am Beispiel des Forschungsprojektes Kombikraftwerk eine Lösungsperspektive aufgezeigt. Der Wandel hin zu einer erneuerbaren Energieversorgung bedeutet aber auch, dass sich die Erzeugungskapazitäten wandeln und näher zu den Menschen rücken. Energiewende heißt daher gleichzeitig Demokratisierung und Dezentralität: Es werden mehr und kleinere Akteure an der Gestaltung unseres Versorgungssystems beteiligt. Damit bekommen auch die Bundesländer eine entscheidende energiepolitische Rolle, die sie mit eigenen engagierten Energiewende-Anstrengungen annehmen und ausfüllen können.“

Download:

http://www.foederal-erneuerbar.de/tl_files/aee/Jahresreport%202015/AEE_Jahresreport_FE_2015_Einleitungskapitel.pdf

Download der Teilkapitel zu den einzelnen Bundesländern unter:

<http://www.foederal-erneuerbar.de/bundeslaender-mit-neuer-energie-jahresreport-foederal-erneuerbar-2015>

CALLIES, DORON

Analyse des Potenzials der Onshore-Windenergie in Deutschland unter Berücksichtigung von technischen und planerischen Randbedingungen,
(zugl.: Kassel, Univ., Diss. 2014)
kassel university press, Kassel 2015

Aus dem Inhalt:

„Basierend auf der Literaturrecherche, der Simulation von Umweltauswirkungen (Lärm und Schattenwurf), der Analyse von mehr als 20.000 heutigen Windenergieanlagestandorten sowie der technischen Entwicklung wurden verschiedene politische Szenarien (Standardszenario, Pro Wind Szenario, restriktives Szenario) für die Regionalplanung entwickelt.“

Der Einfluss der Szenarien und der verschiedenen Einzelparameter auf die Flächengrößen wird mit dem entwickelten [GIS-]Tool analysiert und die Auswirkungen auf das resultierende gesamte Flächenpotenzial untersucht.

Das berechnete reine Flächenpotenzial der drei Szenarien, ohne Berücksichtigung der Windbedingungen, unterscheidet sich stark. Im Standardszenario sind 14.9 % der deutschen Landfläche für die Windenergie nutzbar. Im Pro Wind Szenario steigt der Wert sogar auf 25.5 % an, wohingegen er im restriktiven Szenario dramatisch auf 1.0 % zurückgeht.

Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass der wichtigste Einfluss auf das Flächenpotenzial die Abstände zu Siedlungsflächen gemischter Nutzung (die oft einzelne Gehöfte außerhalb von Ortslagen umfassen) sind. [...] Die Flächenanalyse zeigt außerdem, dass die Nutzung von Windenergieanlagen im Wald, die bisher wenig üblich ist, ein sehr großes Potenzial bietet. Bei den umweltrelevanten Schutzgebieten zeigt sich, dass der Ausschluss der besonders stark geschützten Gebiete (z. B. Nationalparks) keine große Auswirkung auf das Gesamtpotenzial hat, der Einfluss von weniger stark geschützten Schutzgebieten (z. B. Landschaftsschutzgebiet) aber einen signifikanten Unterschied mit sich bringt.“

GAILING, LUDGER/ANDREAS RÖHRING

Was ist dezentral an der Energiewende? Infrastrukturen erneuerbarer Energien als Herausforderungen und Chancen für ländliche Räume,

Raumforschung und Raumordnung (RuR) 2015, Nr. 1, S. 31 – 43.

Inhalt:

„Ein Schlagwort der Energiewende ist „Dezentralisierung“, schon allein weil die zugrunde liegenden Primärenergiequellen (z. B. Solarstrahlung und Wind) – bei räumlich differenzierten Nutzungspotenzialen – prinzipiell ubiquitär sind. Dadurch haben sich insbesondere im ländlichen Raum neuartige Infrastrukturen entwickelt. Ziel des Beitrags ist es, diese mit dem institutionellen und strukturellen Wandel des *Large Technical Systems* der Energieversorgung verbundenen dezentralen Wirkungen der Energiewende im ländlichen Raum darzustellen und die dortigen skalaren Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit den Herausforderungen und Chancen der Energiewende aufzuzeigen. Dazu werden in einem ersten Schritt die neuen Energieinfrastrukturen im ländlichen Raum im Spannungsfeld zwischen Zentralität und Dezentralität sowie die dezentralen Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien erörtert. Weil die Funktionen erneuerbarer Energien sich nicht nur auf eine regionale Daseinsvorsorge erstrecken, ist mit der Dezentralität der Anlagen nicht *per se* die Dezentralität des daraus erwachsenden Nutzens verbunden. Die Bereitstellung von Flächen für Windkraft-, Photovoltaik- und Biogasanlagen wird in einem Landschaftswandel sichtbar, der mit Konflikten verbunden ist. Der ländliche Raum ist oftmals lediglich ein ‚Installationsraum‘, der sich auf der Basis von außerhalb des jeweiligen räumlichen Kontextes getroffenen Investitionsentscheidungen entwickelt. Auf dieser analytischen Grundlage werden in einem zweiten Schritt die dezentralen Handlungsmöglichkeiten und die von den Akteuren verfolgten Gemeinwohlziele untersucht sowie Kriterien für kollektives Handeln abgeleitet. Demnach erscheint ein Engagement von Akteuren kommunaler und regionaler Handlungsräume erforderlich, um mit erneuerbaren Energien Gemeinwohlziele ökonomischer und sozialer Teilhabe zu erschließen. Indem kollektive Akteure Handlungsräume konstituieren, kann sich eine neue skalare Ebene der Erzeugung erneuerbarer Energien in regionalen ‚Gestaltungsräumen‘ herausbilden.“

GRAU, THILO/KARSTEN NEUHOFF/MATTHEW TISDALE

Verpflichtende Direktvermarktung von Windenergie erhöht Finanzierungskosten,
DIW Wochenbericht 2015, Heft 21, S. 503 – 508.

Inhalt:

„Mit dem reformierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) des Jahres 2014 wurde stufenweise eine verpflichtende Direktvermarktung für Ökostrom eingeführt. Betreiber größerer Windkraftanlagen müssen ihre Stromproduktion demnach am Strommarkt verkaufen. Sie erhalten zusätzlich zum Großhandelspreis eine gleitende Marktprämie, die sich am durchschnittlichen Marktwert des gesamten Windstroms in Deutschland orientiert. Die verpflichtende Direktvermarktung beeinflusst sowohl die Kosten als auch die Erlöse der Anlagenbetreiber. Insbesondere die Kosten des Ausgleichs von Prognoseabweichungen sowie die Erlösänderungen aufgrund standortspezifischer Erzeugungsprofile schaffen neue Risiken für Investoren und können die Finanzierungskosten bei projektfinanzierten Windkraftanlagen erhöhen. In verschiedenen Szenarien wurden die Größenordnungen dieser Effekte untersucht. Je nach getroffenen Annahmen können sich aufgrund der verpflichtenden Direktvermarktung zusätzliche Förderkosten für Neuanlagen von drei bis zwölf Prozent ergeben. Die Sicherstellung niedriger Finanzierungskosten sollte bei der Weiterentwicklung des EEG daher ein wichtiges Kriterium sein.“

Download:

<http://www.diw.de/sixcms/detail.php/505176>

LANG, MATTHIAS/ANNETTE LANG

The 2014 German Renewable Energy Sources Act revision – from feed-in tariffs to direct marketing to competitive bidding,

Journal of Energy & Natural Resources Law (JERL) 2015, Vol 33, No 2, pp. 131 – 146.

Abstract:

“German renewable energy developments are frequently quoted around the world. Often the same circumstances are used as either good or bad examples, depending on individual points of view. This article sheds some light on the latest 2014 revision of the German Renewable Energy Sources Act (EEG), commonly referred to as EEG 2014. The EEG 2014 represents a major shift from support that was mainly granted in the form of fixed-feed tariffs to mandatory direct marketing that is promoted by market premiums. Furthermore, the EEG 2014 lays down the foundation for the next step of promoting renewables, in which financial support will be established through competitive bidding.”

Download:

<http://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/02646811.2015.1022439>

MAY, NILS/KARSTEN NEUHOFF/FRIEDER BORGGREFE**Marktanreize für systemdienliche Auslegungen von Windkraftanlagen,**

DIW Wochenbericht 2015, Heft 24, S. 555 – 564.

Inhalt:

„Bisher wurden Windkraftanlagen so ausgelegt, dass sie Strom zu möglichst geringen Gesamtkosten erzeugen, unabhängig vom Marktwert dieses Stroms. Mit steigenden Anteilen der Windenergie im Stromsystem fällt der Marktwert von Strom aus Windkraftanlagen, da sie tendenziell zur gleichen Zeit Strom erzeugen. Deswegen wird es in Zukunft wichtig, Anlagen systemdienlich auszulegen, so dass ein größerer Anteil der Stromerzeugung in Stunden mit geringeren Windgeschwindigkeiten erfolgt. Dies kann durch höhere Türme, längere Rotorblätter und Generatoren mit vergleichsweise geringer Leistung erreicht werden.

Modellrechnungen zufolge gibt eine fixe Einspeisevergütung keine ausreichenden Anreize für solche Anlagenauslegungen, die bei einem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien künftig besonders systemdienlich wären. Eine Direktvermarktung mit gleitender Marktprämie setzt ebenfalls keine entsprechenden Anreize, sofern Investoren bei ihrer Planung oder Projektfinanzierung die aktuellen Strompreise zugrunde legen. Bei einem hier neu vorgeschlagenen Instrument, dem sogenannten Referenzwertmodell, orientiert sich die Vergütungshöhe dagegen am erwarteten künftigen Marktwert des Stroms der Anlage. Dadurch könnten bereits heute Anreize für Investitionen in solche Anlagen gegeben werden, die künftig besonders systemfreundlich sind. Dabei sind Fragen der konkreten Ausgestaltung und praktischen Umsetzung noch zu klären.“

Download:

http://diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.507621.de/15-24-1.pdf

**ROHRIG, KURT/FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR WINDENERGIE UND ENERGIESYSTEMTECHNIK (IWES),
Hrsg.****WINDENERGIE REPORT DEUTSCHLAND 2014,**

Fraunhofer Verlag, Stuttgart 2015.

Inhalt:

„Der Windenergiereport des Fraunhofer Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) berichtet umfassend, wissenschaftlich und anschaulich über die jährliche Entwicklung der Windenergie. Der Zubau und Ertrag von On- und Offshore Windenergieanlagen, der Anteil der Windenergie im Strommix, die Netzintegration und die Schritte zum Netzausbau werden übersichtlich und kompakt dargestellt. Special Reports informieren über aktuelle Themen und Trends der Branche.“

Download:

http://windmonitor.iwes.fraunhofer.de/opencms/export/sites/windmonitor/img/Windenergie_Report_2014.pdf

RUFF, ARIANE**Chancen und Grenzen des energetischen Stadt- und Landschaftsumbaus – wieviel Steuerung ist nötig und möglich?**

in: Proceedings REAL CORP 2015. Tagungsband 5 – 7 May 2015, Hrsg. M. Schrenk u. a., Ghent 2015, S. 133 – 148.

Inhalt:

„Umfassende Literaturrecherchen sowie Analysen der ambitionierten Ausbauziele zeigen, dass große Konfliktpotenziale in der Konkurrenz zu anderen Raumnutzungen sowie in der Akzeptanz durch die Bevölkerung bestehen. Die Gestaltung des raumverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien ist somit von zentraler Bedeutung. Es besteht Forschungsbedarf zur Entwicklung und Implementierung von standardisierten Bewertungskriterien und -methoden zur Abschätzung der Raumwirksamkeit und Raumverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Ziel des vorgestellten Promotionsvorhabens ist es, ein GIS-gestütztes integriertes Raumbewertungssystem zu entwickeln, das alle raumrelevanten Informationen zum Ausbau der erneuerbaren Energien zusammenfasst und aufbereitet, so dass Handlungsempfehlungen zur nachhaltigen energetischen Raumplanung abgeleitet werden können. Im Ergebnis soll das entwickelte Raumbewertungssystem auf der Basis von qualitativen und quantitativen Bewertungskriterien die Raumannsprüche des energetischen Umbaus aufzeigen und damit einen Beitrag zum Verständnis und zur Akzeptanz notwendiger Raumveränderungen leisten.“

Download:

http://www.corp.at/archive/CORP2015_73.pdf

SCHREIBER, MATTHIAS**Artenschutz und Windenergieanlagen – Anmerkungen zur aktuellen Fachkonvention der Vogelschutzwarten,**

Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL), 2014, Heft 12, S. 361 – 369.

Inhalt:

„Die aktuelle Fassung von Abstands- und Prüfradien zur Vermeidung von Vogelschlagopfern an Windkraftanlagen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird vorgestellt. Diese Fachkonvention war bereits in der Vorgängerfassung („Helgoländer Papier“) eine wichtige Orientierungshilfe für die Praxis der Planung von Windkraftstandorten und die Rechtsprechung. Eine aktualisierte Fassung liegt seit einigen Wochen vor – eine offizielle Veröffentlichung stößt jedoch auf politische Widerstände in einzelnen Umweltministerien und ist derzeit nicht absehbar.

Die Ergebnisse der Vogelschutzwarten werden um eine artenschutzrechtliche Einordnung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ergänzt. Dargelegt wird die Reichweite der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die nicht nur bei seltenen Vogelarten zu beachten sind, sondern z.B. in Bezug auf das Tötungsverbot auch bei häufigeren Arten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) oder Feldlerche (*Alauda arvensis*) zum Tragen kommen. Weiter wird vorgeschlagen, wie damit im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung verfahren werden könnte. Ein Abschnitt mit Vorschlägen für künftige Ergänzungen der Fachkonvention schließt den Beitrag ab.“

Download:

http://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2014/12/Schreiber_NuL12-14.pdf

WILLMANN, SEBASTIAN**Nebenbestimmungen im Artenschutz – eine klare Risikoverringerung?,**

neue Energie (ne) 2015, Heft 5, S. 46 – 47.

Inhalt:

Die Genehmigungen von Windenergieanlagen sind größtenteils mit Nebenbestimmungen behaftet. Ist eine Genehmigung dem Grunde nach gewährt, so hängt die Umsetzung allerdings von den zusätzlichen Voraussetzungen ab. Mitunter finden sie aber in derart Anwendung, dass die Verwirklichung eines Vorhabens stark beeinträchtigt und gegebenenfalls die Rentabilität gefährdet wird. Willmann greift exemplarisch typische Nebenbestimmungen auf und hinterfragt deren tatsächlichen Nutzen und stellt fest, dass es an konsistenten Lösungsansätzen aus der Wissenschaft und Judikative fehle.

WILLMANN, SEBASTIAN**Untergesetzliche Regelwerke: Im Nirgendwo zwischen bloßer Empfehlung und zwingender Anweisung?,**

neue energie (ne) 2015, Heft 6, S. 38 – 39.

Inhalt:

In dem vergleichsweise noch jungen Gebiet des Windenergierechts trifft eine Vielzahl an Rechtsgebieten aufeinander, zudem fehlt es in einigen Komplexen noch an einheitlichen Sicht- und Herangehensweisen. Die Lücke sollen untergesetzliche Regelwerke schließen. Sie sollen über eine Vereinheitlichung des behördlichen Vorgehens Einzelfälle lösen und für ähnlich gelagerte Sachverhalte eine Richtung vorgeben. Ihr Spektrum erstreckt sich über Windkrafterlasse, Hinweise, Empfehlungen oder Leitfäden für den Umgang mit Windkraftanlagen. Der Autor gibt einen Einblick über den Charakter der untergesetzlichen Regelwerke und hebt hervor, dass trotz aller Vereinfachung eine Einzelfallbetrachtung der Vorhaben erforderlich sei.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VI Hinweise auf Veranstaltungen

16.06.2015 – 17.06.2015 (Berlin)

Basiswissen Strommarkt und Windenergievermarktung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

16.06.2015 – 17.06.2015 (Hamburg)

Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.06.2015 (Braunschweig)

Aktuelle Herausforderungen der Windenergienutzung

Veranstalter: DOMBERT RECHTSANWÄLTE, Potsdam

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.06.2015 (Leipzig)

Windenergienutzung - entgegenstehende öffentliche Belange von A-Z

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.06.2015 – 24.06.2015 (Ahrensburg)

Verhandlungen mit Eigentümern und Windkraftgegnern erfolgreich führen

Veranstalter: Alternative Energien Wachsen

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.06.2015 – 24.06.2015 (Berlin)

Windenergierecht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.06.2015 – 01.07.2015 (Bingen am Rhein)

Verhandlungen mit Eigentümern und Windkraftgegnern erfolgreich führen

Veranstalter: Alternative Energien Wachsen

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.07.2015 – 03.07.2015 (Düsseldorf)

7. Branchentag Windenergie NRW

Veranstalter: Anne Lorenz Management & Events, Grevenbroich

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

02.07.2015 (Düsseldorf)

Kommunen und Windenergie: Rechtssichere Planung – Ein Widerspruch in sich?

Veranstalter: EnergieAgentur.NRW

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

06.07.2015 (Kassel)

Vermeidungsmaßnahmen für Windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten

Veranstalter: Fachagentur Windenergie an Land/TU Berlin/Univ. Münster

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

06.07.2015 – 07.07.2015 (Berlin)

Windenergierecht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

16.07.2015 – 17.07.2015 (München)

Windfarmplanung und Projektprüfung – Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.08.2015 (Rostock)

4. Rostocker Windenergie-Forum 2015

Veranstalter: eno energy GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.08.2015 (Essen)

Planung und Management von Artenschutzmaßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen)

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.09.2015 (Husum)

Windbranchentag Schleswig-Holstein

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.09.2015 – 18.09.2015 (Husum)

HUSUM Wind

Veranstalter: Messe Husum & Congress in Kooperation mit Hamburg Messe

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

16.09.2015 – 18.09.2015 (Dresden)

European Landscapes: Perception, Planning, Participation and Power

Veranstalter: Leibniz Institut für ökologische Raumentwicklung in Zusammenarbeit mit der TU Dresden

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

22.09.2015 – 24.09.2015 (Berlin)

Basiswissen Onshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.09.2015 (Mannheim)

**Windenergie und Artenschutz in der Regional- und Bauleitplanung
(unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen)**

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.09.2015 (Berlin)

Herausforderungen für die Koexistenz von Windparks und Radaranlagen in Deutschland und Frankreich

Veranstalter: **Deutsch-französisches Büro für erneuerbare Energien (DFBEE)**

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.09.2015 – 01.10.2015 (Stuttgart)

Genehmigungsverfahren von Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

06.10.2015 – 08.10.2015 (Hamburg)

Projektplanung von Windparks

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.10.2015 (Hannover)

Anforderungen der Rechtsprechung an die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Regional- und Bauleitplänen

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.10.2015 (Berlin)

Windenergie und Artenschutz – rechtliche und naturschutzfachliche Fragen bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen

Veranstalter: Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.10.2015 – 15.10.2015 (Stuttgart)

Windenergie Flächensicherung, Nutzungsverträge und Grundbuchrecht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.10.2015 – 21.10.2015 (Stuttgart)

Kommunale Aspekte der Windenergie Projektierung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Disclaimer:

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.